


## BEITRAGSSERVICE

07 2FC7 F7B1 E2 2002 0F31  
P DV 02 0,80 Deutsche Post   
\* 7714 \* 0008435 \*  
\* F3610 \* \*

Herrn  
[REDACTED]  
53859 Niederkassel

Sie erreichen uns unter  
**Telefon** 01806 999 555 44  
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,  
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

**Servicezeiten**  
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

**Postanschrift**  
ARD ZDF Deutschlandradio  
Beitragsservice, 50656 Köln

**Web** rundfunkbeitrag.de

**Datum** 07.02.2020

**Beitragsnummer** 631 986 [REDACTED]

**Bescheid des Südwestrundfunks - Beitragsnummer 631 986 [REDACTED]**  
über die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für eine Nebenwohnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben am 16.11.2019 einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für eine Nebenwohnung gestellt. Ihr Antrag ist am 27.11.2019 eingegangen.

Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Ihre Nebenwohnung ab dem Monat der Antragstellung.

Sie werden deshalb

**ab 01.11.2019 unbefristet**

von der Rundfunkbeitragspflicht für Ihre Nebenwohnung [REDACTED] befreit.

Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen kommt ein Befreiungsbeginn vor Antragstellung in der Regel nicht in Betracht. Dementsprechend führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18.07.2018 aus, dass betreffende Personen erst auf ihren Antrag hin von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden können.

Auch die vorgesehene neue gesetzliche Regelung führt zu keiner anderen Entscheidung, weil Sie Ihren Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten ab Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gestellt haben. Deshalb kommt eine Befreiung für zurückliegende Zeiträume nicht in Betracht.

Diese Befreiung gilt, solange die Voraussetzungen unverändert bestehen. Bitte beachten Sie, dass Sie nach § 8 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verpflichtet sind, uns jegliche Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2018 (Az. 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17), sowie Art. 4 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (GVBl. 1991, S. 392) zuletzt geändert durch 21. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 05. - 18.12.2017 (GVBl. 2018, S. 79).

Mit freundlichen Grüßen

Südwestrundfunk

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Unser Schreiben vom 07.02.2020 - Beitragsnummer 631 986 [REDACTED]

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen beim Südwestrundfunk unter der Anschrift des für ihn tätigen

**Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln**

oder beim Südwestrundfunk (Abteilung Beitragsservice, Neckarstr. 230, 70190 Stuttgart).

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante "mit bestätigter sicherer Anmeldung" nach § 5 Abs 5 De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse [info@rundfunkbeitrag.de-mail.de](mailto:info@rundfunkbeitrag.de-mail.de) zu richten.

**Bitte beachten Sie auch folgende wichtige Hinweise:**

- Geben Sie bei der Einlegung des Widerspruchs bitte die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel an.
- Widerspruch und Klage entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Rundfunkbeiträge.

Nähere Informationen zum Rundfunkbeitrag finden Sie unter [rundfunkbeitrag.de](http://rundfunkbeitrag.de).